

Rezensionen

Albrecht Brendler (Texte)/Wolfgang Grümer (Fotos)

Burgen, Schlösser, Adels-sitze. Eine Entdeckungsreise zu den historischen Zentren der Macht im Oberbergischen Land

Wiehl: Gronenberg Verlag 2008, 130 Seiten, zahlreiche Schwarzweiß- und Farbbildungen. ISBN 978-3-88265-281-9.

Das westlich an das Wildenburger Land angrenzende Oberbergische Land zeichnet sich durch eine Vielzahl von Burgen, Schlössern und Adelssitzen aus, von denen jedoch nur einige wenige Anlagen dem Reisen den hinreichend bekannt sein dürften. Zu dieser Gruppe zählen das heute ein Museum beherbergende Schloss Homburg (Gemeinde Nümbrecht), die prächtige barocke Schlossanlage von Ehreshoven (Gemeinde Engelskirchen), Schloss Gimborn (Gem. Marienheide), Schloss Hückeswagen sowie die in der Gemarkung der Gemeinde Lindlar befindlichen Schlösser Georghausen, Oberheiligenhoven und die Burgruinen Eibach und Neuenberg. Zahlreiche kleinere, vielfach abseits der großen Straßen gelegene erhaltene Wohn- und Wehrbauten des Adels werden von den burgen- und landeskundlich interessierten Reisenden hingegen nur unzureichend oder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen. Häufig in Privatbesitz befindlich, sind einige Adelssitze nur von außen bzw. von den umgebenden Wegen aus zu betrachten (z. B. Alsbach, Breidenbach, Denklingen, Gerves-hagen, Leppe, Ley, Lützinghausen, Unterkaltenbach und Volperhausen). Die Aufzählung verdeutlicht, dass das Oberbergische Land ungeachtet der geringen Anzahl „spektakulärer“ Burgen durchaus den Anspruch erheben kann, zu den burgenreichen Landschaften des Rheinlandes zu zählen. Zu den vollständig oder als Ruinen erhaltenen Objekten tritt noch eine Vielzahl von Adelssitzen, die lediglich in ihren Grundstrukturen als Bodendenkmal erkennbar (z. B. Koverstein, Isengarten u. a.) oder gänzlich (Alpe, Au, Bergneustadt, Hammerstein u. a.)

abgegangen sind. Quantitativ überwiegen die Bauten des ritterschaftlichen Adels, während sich in dieser Region lediglich vereinzelt Landesburgen der Territorialherren finden. Als Initiatoren des Burgenbaues treten neben den Grafen von Hückeswagen die Grafen bzw. seit 1380 Herzöge von Berg, die Grafen von der Mark und die Grafen von Sayn in Erscheinung. Einen Sonderfall stellt die kleine Herrschaft Gimborn-Neustadt dar, die erst 1612 von dem brandenburgischen Minister Adam Graf von Schwarzenberg in den Grenzen des vormaligen märkischen Amtes Neustadt geschaffen wurde. Nach dem Ende des alten Reiches (1806) waren es vor allem „landfremde“ Familien, die umfangreiche Besitzungen erwarben. Zu den bedeutendsten Grundeigentümern zählte die aus Südwestfalen stammende Familie von Fürstenberg, die im späten 18. Jahrhundert im Bergischen Land Fuß fasste und im Oberbergischen Land bis 1830 mehrere Rittergüter in ihren Besitz bringen konnte: Ober-, Mittel- und Unterheiligenhoven (seit 1788), Georghausen (seit 1820) und Alsbach (seit 1827).

Mit dem hier zu besprechenden Band liegt nun eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Abhandlung zu den historischen Wehr- und Wohnbauten des Adels im Oberbergischen Kreis vor. Der Historiker Albrecht Brendler, der bereits als Mitautor der dreibändigen „Oberbergischen Geschichte“, einer 2001 erschienenen Kreisgeschichte, einem breiten landeskundlich interessierten Publikum bekannt sein dürfte, versteht den „Burgenführer“ als *ein auf größtmögliche Vollständigkeit zielendes Burgeninventar des Oberbergischen Kreises* (S. 9). In dem vorliegenden reich bebilderten Band werden insgesamt 49 Objekte vorgestellt, was jedoch nicht darüber hinweg täuschen sollte, dass die Zahl der Burgen im Kreisgebiet höher gewesen sein dürfte. Die dem Burgentypus der Motte (einer im Wesentlichen aus einem künstlich aufgeschütteten Hügel mit umgebenden Graben bestehenden Burg) zuzurechnende namenlose Burg „Zinne“ bei Gummersbach-Bredenbruch, wird beispielsweise nur in der Einleitung (S. 12) erwähnt, da zu diesem Objekt keine Schriftquellen vorliegen und die Anlage auch archäologisch noch nicht untersucht worden ist. Eine Zuweisung zu den

hochmittelalterlichen Burgen kann sich in diesem Fall nur auf die Anlagegestalt (Motte) stützen. *Maßgeblich für die Beschreibung der ausgewählten Anlagen war – wie der Autor ausdrücklich betont – die Perspektive des Historikers, so dass der Schwerpunkt auf der Darstellung der Besitzgeschichte liegt* (S. 9). Somit hebt sich die Untersuchung, die auch auf bislang unpubliziertes Quellenmaterial aus verschiedenen Archiven zurückgreift, erfreulicherweise von zahlreichen reich bebilderten populärwissenschaftlichen Burgenführern ab, in denen vornehmlich der teilweise sogar veraltete Kenntnisstand regional- und heimatgeschichtlicher Literatur kritiklos wiedergegeben wird. Durchaus begrüßenswert ist, dass sich hier ein Historiker der Thematik angenommen hat, was angesichts der bislang ungebrochenen Dominanz von Archäologen, Bau- und Kunsthistorikern in der Burgenforschung eher eine Seltenheit darstellt.

Unter Rückgriff auf die archivalische Überlieferung gelangt der Autor an verschiedenen Stellen – hier insbesondere bei der urkundlichen Ersterwähnung von Burgen (z. B. Erwähnung der Burg zu Volperhausen bei Morsbach 1447) oder im Blick auf die bauliche Entwicklung (z. B. Baugeschichte des Schlosses Gimborn im ersten Viertel des 17. Jahrhundert) – zu neuen Erkenntnissen. Diese Feststellung gilt auch für die z. T. recht detaillierten Informationen zur Besitzgeschichte der einzelnen Anlagen. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Beobachtungen zur frühen Geschichte des Schlosses Homburg, dem Mittelpunkt der saynischen Besitzungen im Oberbergischen Land: Unter Bezugnahme auf die 1999/2000 erfolgte archäologische Untersuchung der Kernburg, in deren Verlauf ein überaus großer, runder Wohnturm des 11./12. Jahrhunderts nachgewiesen werden konnte, und die erste urkundliche Erwähnung der Anlage 1276, aus der man bislang ableitete, dass es sich bei Homburg um eine saynische Gründung aus der Zeit um 1270 gehandelt habe, vertritt der Autor die These, dass es sich bei den ältesten nachgewiesenen Bauresten um die 1256 erwähnte Burg Holstein handelt, die nach ihrem Übergang an die Grafen von Sayn zwischen 1270 und 1276 den neuen Namen „Homburg“ erhalten habe (S. 72 f.).

In der Einleitung (S. 10–17) thematisiert der Autor kurz die Typologie der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Objekte, wendet sich der in den Schriftquellen begegnenden Terminologie („*hus*“, „*castrum*“, „*slos*“) zu, streift die Bedeutung der Burgen für den Aufbau der Landesherrschaften im oberbergischen Raum und skizziert die Entwicklung der landständischen Verfassung im Hinblick auf die adligen Wohn- und Wehrbauten am Übergang vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit. Darüber hinaus werden die Grundzüge der Entwicklung von der „mittelalterlichen Burg“ zum „frühneuzeitlichen Schloss“ reflektiert.

Der Umfang der Objektbeschreibungen variiert je nach Überlieferungsdichte und reicht von einer bis zu acht Seiten. Einen tieferen Einstieg in die Thematik ermöglicht das den Band abschließende mehr als 230 Titel umfassende Literaturverzeichnis. Der Burgenforscher mag bedauern, dass der Autor z. T. nur recht knappe Objektbeschreibungen bietet, die bauliche Entwicklung der Burgen und Schlösser in der Einleitung nur gestreift und der Einfluss des Burgenbaus aus benachbarten Regionen nicht thematisiert wird.

Bedauerlich ist der Verzicht auf eine Übersichtskarte, die die Lokalisierung der einzelnen Objekte vereinfacht hätte.

Das quellengesättigte und z. T. durch recht eindrucksvolle Fotografien von Wolfgang Grümer bereicherte „Burgenbuch“ lädt ein, den Oberbergischen Kreis als eine „Burgenlandschaft“ neu zu „entdecken“.

Jens Friedhoff

Ernst-Rainer Hönes

Internationaler Denkmal-, Kulturgüter- und Welterbeschutz

(Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz DNK, Bd. 74), Bonn: DNK 2009, 229 Seiten, kartografiert, kostenfreier Bezug über DNK (<http://www.dnk.de/Publikationen/n2359>). ISSN 0723-5747.

Kein anderes Programm der UNESCO findet in der deutschen Öffentlichkeit so große Aufmerksamkeit wie das Welterbe. Über 180 Staaten haben das UNESCO-Übereinkommen von 1972 zum Schutz des Welterbes unterzeichnet. Es ist damit das erfolgreichste Übereinkommen, das jemals von der Völkergemeinschaft zum Schutz des Kultur- und Naturerbes verabschiedet worden ist.

Der führende Denkmaljurist in der Bundesrepublik Deutschland, Ernst-Rainer Hönes, langjähriger Vorsitzender der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK) unterzog sich nunmehr der großen Aufgabe, zum Zwecke der Darstellung einiger wesentlicher Materialien zum internationalen Denkmal-, Kulturgüter- und Welterbeschutz, durchaus aber auch zur Kommentierung der in vierter Auflage vorliegenden Materialsammlung in Bd. 52 der Schriftenreihe des DNK, zusammengestellt von Otto C. Carlson / Juliane Kirschbaum / Ilse Friedrich, der praxisorientierten Frage nachzugehen, wie die dargestellten internationalen Vorgaben zum Denkmal-, Kulturgüter- und Welterbeschutz von und in der Bundesrepublik um- und durchgesetzt sind.

In der zweiten, erweiterten Auflage des „Welterbe-Manuals – Handbuch zur Umsetzung der Welterbekonvention in Deutschland, Luxemburg, Österreich und der Schweiz“ von 2009 tragen die UNESCO-Kommissionen Deutschlands, Luxemburgs, Österreichs und der Schweiz dem wachsenden Informationsbedarf aus den Bereichen von Politik, Denkmalpflege, Tourismus, Entscheidungsträgern und Vertretern der Welterbestätten sowie der Gesellschaft Rechnung. Ernst-Rainer Hönes verfolgt in Ergänzung des Welterbe-Manuals und von Bd. 52 der DNK-Schriftenreihe

einen rechtsgeschichtlichen und völkerrechtlichen Betrachtungsansatz, wobei er aus der Fülle denkbarer Gegenstände allein solche Völkerrechtsquellen behandelt, die über den europäischen Rahmen hinausgreifen. Dies ist u. a. aus der Sicht des Rezensenten bedauerlich, insbesondere da allein die „revidierte Konvention zum Schutz des archäologischen Erbes“ vom 16. Januar 1992, die sog. „Charta von La Valletta“, mit der Besonderheit eines zwischenzeitlich in Kraft getretenen Bundesgesetzes eine Vielzahl höchst praxisrelevanter, aber auch verfassungs- und verwaltungsrechtlich höchst spannender und aktueller Fragen aufwirft. Voller Anerkennung durfte der Verfasser auf dem „2. International Seminar on Legal Frameworks of Cultural Heritage“ vom 9.–11. September 2010 in Piran/ Slowenien miterleben, wie mehrere Seminarteilnehmer aus den Nachbarländern Deutschlands die Monografie trotz dieser bewussten Selbstbeschränkung als herausragendes Standardwerk mit sich führten, obschon das Kernthema des Seminars, das Europäische Landschaftsübereinkommen vom 20. Oktober 2006, nur unter dem Stichwort Kulturlandschaft erwähnt wird. Angesichts der zahlreichen Veröffentlichungen des Autors (vgl. u. a. Literaturverzeichnis S. 210 f.) gerade auch zu diesem speziellen Thema bleibt diese bewusste „Lücke“ allerdings nicht nur verständlich, sondern auch verschmerzbar.

Für den vorerwähnten Adressaten- und Interessentenkreis, an den sich diese Monografie wendet, wird dieser „Hönes“ zu einem Standardwerk avancieren, für die Spezialisten sowie die Verfassungs- und Verwaltungsjuristen zu einem unverzichtbaren Einstieg in die in Politik und Rechtsprechung zunehmend bedeutsamer werdende Materie. Allein das Beispiel der Dresdner „Waldschlößchenbrücke“ beweist eindrucksvoll, wie schwer sich Bund, Länder und Kommunen mit nicht selten „überraschenden“ Anforderungen aus internationalem Recht tun.

Die Monografie stellt den internationalen Denkmal-, Kulturgüter- und Welterbeschutz als im Rahmen seines historischen Kontextes aufbereiteten Stoff leicht verständlich, in unkomplizierter, aber dennoch sehr präziser Sprache und klar strukturiert dar. Erweiterte Darstellungen finden